



verbunden mit Beschluss
v. 5. Juni 2008 (§ 79)

BUNDESPATENTGERICHT

25 W (pat) 17/06

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 300 81 683

hat der 25. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 12. September 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Kliems sowie der Richterin Bayer und des Richters Merzbach

beschlossen:

Der am 28./29. Juli 2008 den Beteiligten an Verkündungs Statt zugestellte Beschluss des Senats wird in den Gründen zu II. erster Absatz (Seite 6) wie folgt berichtigt:

„Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg, da auch nach Auffassung des Senats zwischen beiden Marken Verwechslungsgefahr im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG besteht.“

Gründe

Der Beschluss des Senats ist gemäß § 82 Abs. 1 MarkenG i. V. m. § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen zu berichtigen, da die Formulierung in den Gründen zu II., 1. Absatz, dass „zwischen beiden Marken keine Verwechslungsgefahr im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG besteht“, offensichtlich unrichtig ist. Denn der Senat hat in dem vorgenannten Beschluss im Anschluss an die Markenstelle eine Verwechslungsgefahr zwischen den Vergleichszeichen bejaht und die Beschwerde der Inhaber der angegriffenen Marke dementsprechend zurückgewie-

sen, wie sich aus dem Tenor sowie den Gründen des Beschlusses ergibt. Das Wort „keine“ ist demnach zu streichen und die Gründe zu II. erster Absatz (Seite 6) in der aus dem Tenor ersichtlichen Form zu berichtigen.

Kliems

Bayer

Merzbach

Na